



BMF - I/4 (I/4)  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

An das  
Bundesministerium für auswärtige  
Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
1014 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 1471  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110200/0011-I/4/2006

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 10.11.2006)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Schreiben vom 2. November 2006 unter der Zahl BMaA-AT.4.15.05/0021-IV.1/2006 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Hinblick auf die dem vorliegenden Entwurf zu Grunde gelegte Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 1. Juni 2006, mit welcher die Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie die Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend die Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Visumanträgen entsprechenden Gebühren (ABl. Nr. 175 vom 29.6.2006, S. 77) geändert wurden, und den dabei entstandenen Anpassungsbedarf an die genannten europarechtlichen Vorschriften bestehen gegen das gegenständliche Gesetzesvorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Die genannte Entscheidung des Rates der Europäischen Union ist bis 1. Jänner 2007 umzusetzen. Die im allgemeinen Teil der Erläuterungen darüber hinausgehende Begründung, dass eine im Vergleich zu anderen Schengenstaaten rasche Umsetzung der Ratsentscheidung insofern von Bedeutung sei, dass erwartet werden müsse, dass die fortgesetzte Anwendung der alten, niedrigeren Visumgebühren zu einer erhöhten Antragstellung bei den Vertretungsbehörden jener Staaten (und in der Folge zu deren Überlastung) führen könnte,

die die Umsetzung der Ratsentscheidung als letzte vollziehen, kann jedoch seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht nachvollzogen werden.

Darüber hinaus ist aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden haushaltsrechtlichen Zuständigkeit festzuhalten, dass keine den Vorschriften des § 14 Abs. 5 BHG bzw. den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, BGBl. II Nr. 50/1999 idgF, gerecht werdende Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften vorgenommen wurde:

Bezüglich der angeführten Mehreinnahmen von etwa € 5,7 Mio. ist weder das zu Grunde liegende Mengengerüst, noch der Zeitraum für diese Mehreinnahmen (jährlich oder über mehrere Jahre verteilt) ersichtlich. Weiters sind die finanziellen Auswirkungen der Ausweitung der Gebührenbefreiungen in Tarifpost 7 Absatz 2 Ziffer 5, 8 und 9 und des Entfalls von Einnahmen durch die Streichung der Tarifpost 7 Absätze 3 bis 5 nicht kalkuliert. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 14 Abs. 2 BHG hingewiesen, wobei bei Mindereinnahmen § 14 Abs. 1 BHG anzuwenden ist. Um entsprechende Darstellung nach den vorgenannten haushaltsrechtlichen Bestimmungen wird daher ersucht.

Die finanziellen Auswirkungen durch die Senkung der Gebühren gemäß Tarifpost 6 Ziffer 1 und die Erhöhung der Tarifposten 6 Ziffern 2 bis 4 werden in den Erläuterungen gleichfalls nicht beziffert. Das Bundesministerium für Finanzen geht jedoch in diesem Fall davon aus, dass die Feststellung im Vorblatt zum vorliegenden Entwurf, dass sich die Tarife ausgleichen, zutrifft.

9. November 2006

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)